

Anlage 1zur vorstehenden Fünften  
DurchführungsbestimmungPrämientabelle für das Jahr 1953  
für jedes Prozent der  
überplanmäßigen Kostensenkung

Gruppe 1	8 %
Gruppe 2	7 %
Gruppe 3	6 %

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne als Quartalsprämie zu zahlen ist.

Anlage 2zur vorstehenden Fünften  
Durchführungsbestimmung

Personenkreis der Prämienberechtigten

Gruppe 1	Leiter
	Stellvertretende Leiter
	Oberbuchhalter
Gruppe 2	Leiter der Abteilung Planung
	Leiter der Abteilung Handel — Vertragswesen
	Selbständige Leiter der Abteilung Ein- und Verkauf
	Ingenieurtechnisches Personal
Gruppe 3	Leiter von Auslieferungslagern ab Vergütungsgruppe III
	Leiter der Abteilungen oder Sachgebiete Arbeit

**Fünfte Durchführungsbestimmung \***  
**zur Anordnung über die Bildung einer**  
**Hauptabteilung für Fachschulwesen**  
**beim Staatssekretariat für Hochschulwesen.**  
— Assistentenausbildung —

Vom 11. Juni 1953

Um künftig die Ausbildung der Assistenten an Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik planmäßig zu gestalten und vor allem eine ausreichende Qualifizierung der Assistenten zu gewährleisten, wird zur Durchführung des § 2 Abs. 1 Buchst. d der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 135) auf Grund des § 7 der Anordnung folgendes bestimmt:

## § 1

Werktätige, die Interesse haben und befähigt sind, künftig als Lehrer an einer Fachschule oder Spezialschule der Deutschen Demokratischen Republik zu arbeiten, können an den genannten Schulen im Rahmen der bestätigten Stellenpläne und unter Beachtung der kaderpolitischen Richtlinien als Assistenten eingestellt werden. Voraussetzung hierfür ist im allgemeinen ein abgeschlossenes Fachschulstudium. In besonderen Fällen können bewährte Kräfte aus der Praxis ohne abgeschlossenes Fachschulstudium für die Ausbildung zum Fachschullehrer als Assistenten bei den Fach- oder Spezialschulen eingestellt werden, wobei ebenfalls die kaderpolitischen Richtlinien zu beachten sind.

## § 2

Die Ausbildung von Assistenten zu Lehrern an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik dauert im allgemeinen drei Jahre. Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist nur in besonderen Fällen auf begründeten Antrag des betreffenden Schulleiters mit

• 4. Durchfb. (GBl. S. 771)

Zustimmung des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats zulässig.

## § 3

Die Ausbildung erfolgt nach einem Ausbildungsplan, der vom Pädagogischen Beirat der jeweiligen Schule in Zusammenarbeit mit dem Assistenten auszuarbeiten ist. Der Ausbildungsplan ist vom zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat zu bestätigen. Seine Einhaltung ist laufend zu kontrollieren.

## § 4

Für die Ausbildung der Assistenten ist der Schulleiter persönlich verantwortlich. Die Mitglieder des Pädagogischen Beirats sind für die Ausbildung im stärksten Maße hinzuzuziehen.

## § 5

Der Assistent soll in der Ausbildungszeit vorwiegend mit dem Seminarunterricht und mit der Leitung von praktischen Übungen beauftragt werden. Je nach Stand der Ausbildung können dem Assistenten einzelne Lektionen übertragen werden. Die Anzahl der zu haltenden Unterrichtsstunden beträgt für Assistenten:

Im 1. Ausbildungsjahr

6 Unterrichts- und 5 Übungsstunden pro Woche,

im 2. Ausbildungsjahr

10 Unterrichts- und 5 Übungsstunden pro Woche,

im 3. Ausbildungsjahr

14 Unterrichts- und 5 Übungsstunden pro Woche.

## § 6

Für planmäßige Hospitationen bei qualifizierten Fachschullehrern sind im Ausbildungsplan pro Woche mindestens 10, im 3. Ausbildungsjahr mindestens 7 Stunden vorzusehen.

Großer Wert ist in der Ausbildungszeit auf Hospitationen durch pädagogisch und fachlich qualifizierte Fachschullehrer im Unterricht der Assistenten zu legen

## § 7

Bei der Ausbildung von Assistenten für die Spezialfächer ist im Ausbildungsplan ein Praktikum von 12 Monaten in einem VEB, VEG oder einem diesen gleichgestellten Betrieb vorzusehen. Das Praktikum ist ein Teil der Ausbildung. Das Anstellungsverhältnis mit der Schule bleibt während dieser Zeit bestehen. Die praktische Ausbildung ist mit entsprechenden Betrieben gemäß dem Ausbildungsplan vertraglich festzulegen. Bei Assistenten, die aus der Praxis kommen, sowie bei Assistenten für die allgemeinbildenden Fächer, naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer und Assistenten für Gesellschaftswissenschaft ist im Ausbildungsplan die Dauer des praktischen Einsatzes in einem Betrieb individuell festzulegen.

## § 8

Den Abschluß der Ausbildung bildet ein sechsmonatiger Lehrgang am Institut für Fachschullehrerbildung. Die Einladung zu diesem Abschlußlehrgang erfolgt durch das Institut für Fachschullehrerbildung auf Antrag der Fachschule.

Der erfolgreiche Besuch dieses Lehrganges schließt mit dem Ablegen der Fachschullehrerprüfung. Bei Nichtbestehen der Fachschullehrerprüfung kann diese nach frühestens sechs Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

## § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g

Staatssekretär